

# **Gemeinde Witzmannsberg**

## **Satzung**

über die

### **„3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach“**

der Gemeinde Witzmannsberg  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBl 2014 S. 286) erlässt die Gemeinde Witzmannsberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen, des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ilzrettenbach der Gemeinde Witzmannsberg, werden geändert, bzw. erweitert. Die geänderten Flächen sind aus dem beiliegenden Lageplan (M 1:2000) vom 25.09.2014 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§2 Planungsrechtliche Zulässigkeiten**

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **§ 3 Mass der baulichen Nutzung**

Der Anteil der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ) wird auf 0,35 beschränkt.

#### **§ 4 Ökologische Eingriffsregelung:**

Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben im beiliegenden Grünordnungsplan zu erfüllen. Der Grünordnungsplan vom 25.09.2014 ist Bestandteil der Satzung. Für den Ausgleich sind eine Grunddienstbarkeit sowie eine Reallast gemäß *Beschreibung im Grünordnungsplan einzutragen.*

Den Bauantragsunterlagen ist ein aussagekräftiger Grünordnungsplan beizufügen, der diese Maßnahmen entsprechend umsetzt und darstellt. Die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen müssen vom Bauherrn spätestens in der, Vegetationsperiode durchgeführt werden, die auf die Aufnahme der Nutzung folgt.

## **§ 5 Oberflächenwasser - Beseitigung:**

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers im Erweiterungsbereich der 3. Satzungsänderung wurde ein eigener Wasserrechtsantrag gestellt. Inhalt dieses Antrags ist eine breitflächige Verrieselung des anfallenden Niederschlagswassers über Böschungen und Wiesen auf dem südlichen Teil der Fl.-Nr.: 2992 (außerhalb des Satzungsgebietes) mit anschließender Grundwassereinleitung über eine Versickerungsmulde.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 28.08.2014 erteilt. Sie ist Gegenstand dieser Satzung.

## **§ 6 Hinweise**

### **• Stromversorgung:**

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes ist die Bayernwerk AG, Kundencenter Vilshofen, Bahnhofstr. 3, 94474, Tel. 08541/9160 zu verständigen. Es müssen Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden, um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden. Weiterhin ist eine Abstandszone bei Baumpflanzungen von je 2,50 m, die beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist zu beachten. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

### **• Hochspannungsleitung:**

Teile der Erweiterungsflächen werden von einer 110 kV- Hochspannungsleitung überquert. Alle Baumaßnahmen haben einen seitlichen Schutzabstand von 25 m beidseitig der Achse, sowie einen Höhenabstand von mindestens 4 m (empfohlen sind 5 m) zur Freileitung einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

### **• Wasserversorgung**

Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser wird darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung durch wassersparende Technologien (u. a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen)

sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwassersammelbehälter) erreicht wird.

- **Abfallentsorgung**

Die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen, Wendeplätzen etc. zur Benutzung durch moderne Müllfahrzeuge sind zu beachten.

- **Abwasserentsorgung**

Alles anfallende Abwasser wird der kommunalen Kläranlage zugeführt.

- **Niederschlagswasserbeseitigung**

Die schadlose Ableitung von Oberflächenwasser ist über Regenwasserkanalisation sicherzustellen. Auch wenig bzw. normal verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dächer, Plätze, Straßen usw.) darf nicht in Straßengräben eingeleitet werden. Es ist gemäß Wasserrechtsbescheid auf dem südlichen Grundstücksteil von Fl.-Nr.: 2992 über Böschungen, Wiesen und Regenwassermulden breitflächig zu versickern.

- Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden allgemein folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen.
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken.
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben.
- Begrenzung neu zu versiegelnder Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß.
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen.

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden.

- **Grünordnung**

Entsprechend der ökologischen Eingriffsregelung sind am südlichen Rand des Geltungsbereiches auf Flurstücks-Nr. 2992, auf einer Breite von 10 Metern eine 3 bzw. 4 reihige Laubhecke, aus heimischen Pflanzenarten z. B. Salweide, Holunder usw. zu pflanzen. Näheres ist dem beiliegenden Grünordnungsplan zu entnehmen.

- **Bodenversiegelung**

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern, sollte durch entsprechende Festlegung der Bodenversie-

gelung auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Es ist zu prüfen, inwie-  
weit die geplanten Grundstückszufahrten, Parkplätze und Gehwege mit wasser-  
durchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Mineralbeton,  
Pflaster mit breiten Fugen) gestaltet werden können.

- **Denkmalschutz**

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik, Metall- oder Knochenfunde sind  
umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt zu melden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 25.09.2014



---

J. Schuh, 1. Bürgermeister

# Begründung

zur

„3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach“  
in der Gemeinde Witzmannsberg

## • Ziel und Zweck der Änderung:

Für die Ortschaft Ilzrettenbach besteht seit dem 05.04.2000 eine rechtskräftige Orts-Abrundungs-Satzung. Aufgrund der geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes um eine Fahrzeughalle und einen Hackschnitzellageraum wird dieser Geltungsbereich mit der 3. Änderung im Bereich der Fl.-Nr.: 2992 geringfügig erweitert. (um 1315 m<sup>2</sup>)

Die ordnungsgemäße Abrundung des Ortsteils wird durch diese Erweiterung verbessert.

Die Erweiterungsfläche fügt sich nach Art und Maß seiner künftigen Nutzung in das bestehende Ortsbild ein.

## • Erschließung

Die Erschließung der Erweiterungsfläche ist gesichert.

Es besteht die unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße PA27.

Wasser und Abwasser können an die kommunale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossen werden.

Elektrizitäts- und Telekommunikationsanschlüsse sind bereits vorhanden.

## • Natur und Umwelt

Die Erweiterungsfläche besteht derzeit aus Grünland, Ackerflächen und nicht standortgemäßer Erstaufforstung, die weitgehend im Gefahrenbereich einer Mittelspannungsleitung liegt. Diese müssen aufgrund Ihrer Wuchshöhe gerodet werden.

In Anlehnung an die Checkliste zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist erkenntlich, dass diese Flächen dann keine höhere ökologische Bedeutung haben.

Im Erweiterungsbereich der Ortsabrundungssatzung sind KEINE

- Flächen nach den Listen 1 b und 1 c (Leitfaden Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen),
- Schutzgebiete der Abschnitte III und III a BayNatSchG,
- Gesetzlich geschützte Biotop bzw. Lebensstätten oder Waldflächen vorhanden.

Die Fläche ist der Kategorie I zuzuordnen. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind dem beigefügten Grünordnungsplan zu entnehmen.

# VERFAHRENSVERMERKE

zur

„3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach“  
in der Gemeinde Witzmannsberg.

Der Gemeinderat von Witzmannsberg hat in seiner Sitzung vom 27.02.2014 die 3. Änderung der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Dies wurde am 23.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht. (§2 Abs. 1 BauGB)

Gemäß §3 Abs. 2 BauGB wurde die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsbeteiligung) und gemäß §4 Abs. 2 BauGB die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Beteiligung Träger öffentlicher Belange) in der Zeit vom 31.07.2014 bis 02.09.2014 an der 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach beteiligt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates Witzmannsberg vom 11.09.2014.

Der Gemeinderat von Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 11.09.2014 die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen.

Tittling, 12.09.2014



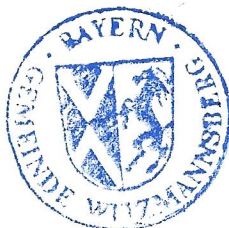
Gemeinde Witzmannsberg

.....  
Schuh, 1. Bürgermeister

Die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am 25.09.2014 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 14 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, 25.09.2014

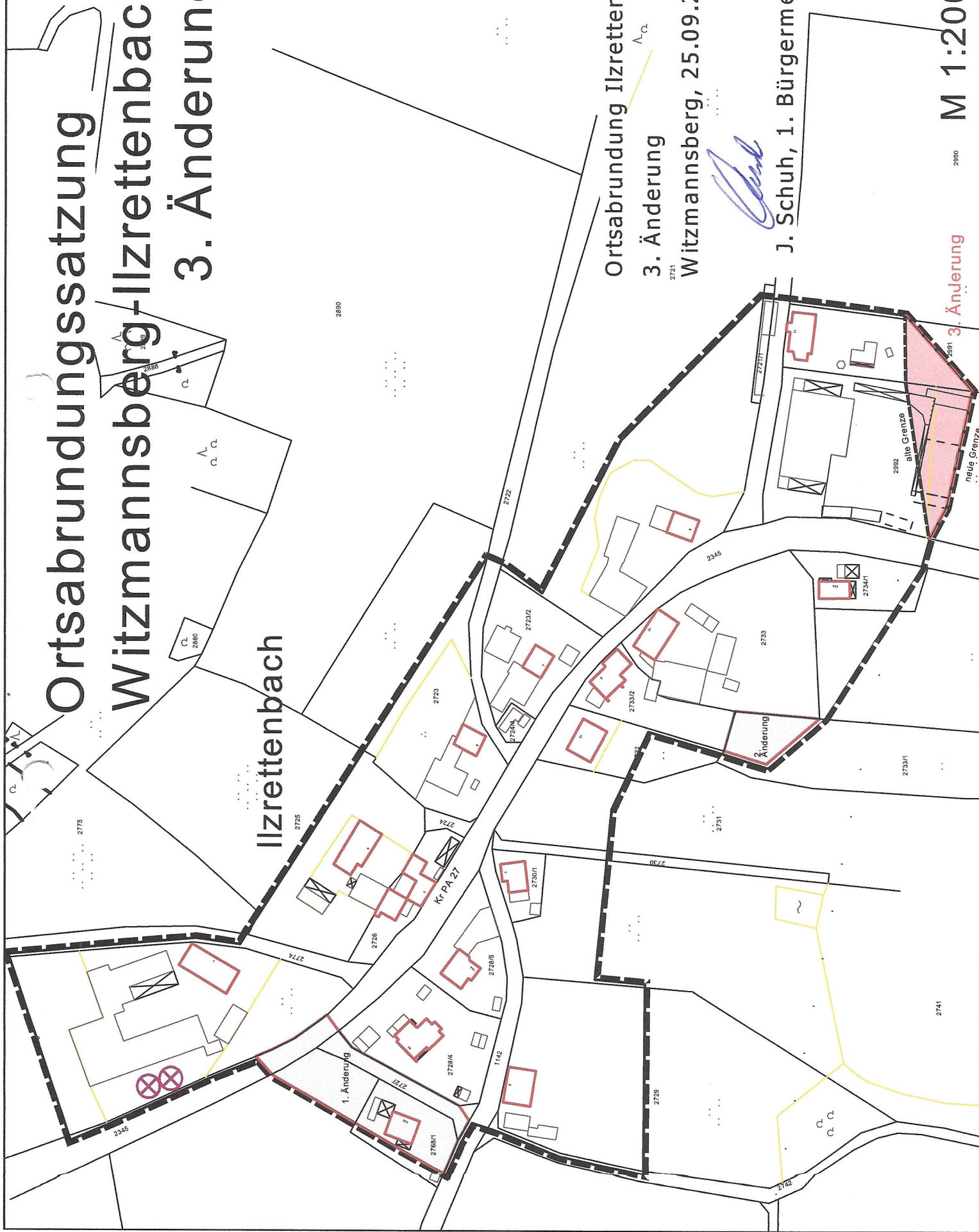


Gemeinde Witzmannsberg

.....  
Schuh, 1. Bürgermeister

# Ortsabrundungssatzung Witzmannsberg-Ilzrettenbach 3. Änderung

Ilzrettenbach



Ortsabrundung Ilzrettenbach  
3. Änderung  
Witzmannsberg, 25.09.2014

J. Schuh, 1. Bürgermeister

M 1:2000

3. Änderung

alte Grenze  
neue Grenze

# Grünordnungsplan zur

## „3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Witzmannsberg Ilzrettenbach“

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. § 9 Abs. 1a BauGB

#### 1. Ausgangssituation

Im Ortsteil Ilzrettenbach soll einem bestehenden Gewerbebetrieb die Möglichkeit der Erweiterung gegeben werden. Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des § 34 BauGB. Dem Charakter nach ist das Betriebsgelände ein Gewerbegebiet, im Sinne des § 8 BauNVO

Auf der Erweiterungsfläche von ca. 1315 m<sup>2</sup> wird in Natur und Landschaft eingegriffen.

#### 2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft - „Ist- Zustand“

Der größere Teil der Erweiterungsfläche – ca. 955 m<sup>2</sup> wird je nach Bedarf als Acker- oder Wiesenfläche oder aber als Lagerfläche genutzt.

Ein Teil dieser Fläche wurde bereits für den späteren Bau einer Fahrzeughalle bis zu ca. 4 m hoch aufgeschüttet.

Ein weiterer Teil - ca. 360 m<sup>2</sup> groß liegt im Sicherheitsbereich unter einer 110-kV-Hochspannungsleitung. Dieser Teil war einmal ein parkähnlicher Hausgarten. Die nicht standortgemäßen Bäume haben inzwischen eine Höhe erreicht, dass sie aus Sicherheitsgründen gerodet werden müssen.

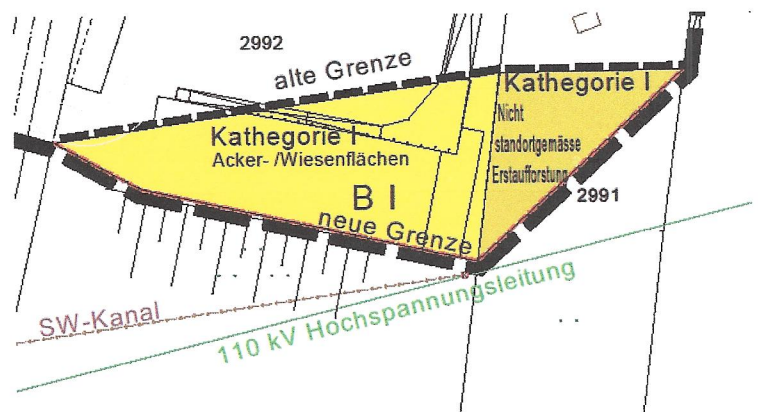
In Anlehnung an die Checkliste zur Eingriffsregelung in den Bebauungsplan ist erkenntlich, dass die Flächen keine höhere ökologische Bedeutung haben.

Das heißt, dass im Erweiterungsbereich der Ortsabrundungssatzung KEINE

- Flächen nach den Listen 1 b und 1 c (Leitfaden Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen),
- Schutzgebiete der Abschnitte III und III a BayNatSchG,
- Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen

vorhanden sind

Beide Flächen sind einzeln betrachtet, wie auch insgesamt der Kategorie I zuzuordnen.





### 3. Auswirkungen des Eingriffs

#### 3.1 Allgemein

Zum südlichen Ortsrand ist der Neubau einer Fahrzeughalle geplant, deren Pultdach zum Ortsrand hin abgeschleppt wird. Durch diese beabsichtigte Bebauung wird einerseits ein Teil der jetzigen Wiesen-/Ackerfläche seiner Nutzung entzogen, andererseits entsteht eine große Dach- und Fassadenfläche auf einer leichten Aufschüttung, direkt am Ortsrand.

Der Anblick der reinen Baukonstruktion wirkt unharmonisch, bezogen auf den übrigen, begrünten Ortsrand von Ilzrettenbach. Er stört das Landschaftsbild.

Durch die ca. 370 m<sup>2</sup> Dachfläche werden weitere Bodenflächen versiegelt

#### 3.2 Planungsvorgaben zur Verbesserung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

##### 3.2.1 Maßnahmen allgemein

Der Anblick der Fassade muss durch Vegetation aufgelöst, die überbauten, wie auch die überfüllten Flächen müssen ausgeglichen und werden.

Dies geschieht durch Maßnahmen zur Durchgrünung, zur Lebensraumverbesserung und zur Einbindung in die Landschaft, wie auf dem Lande typisch sind, also durch private Garten- und Grünflächen, sowie durch Ortsrandeingrünung mit heimischen Einzelbäumen und Baumgruppen (insbesondere auch Obstbäume), durch Hecken, Gebüsche und Feldgehölzen .

Das Dachflächenwasser muss zusammen mit dem Hofwasser wieder großflächig versickert werden.

##### 3.2.2 Konkrete Maßnahmen:

- Das Maß der baulichen Nutzung ist auf 0,35 beschränkt - (GRZ 0,35).
- Die Boden-Versiegelung ist in Art und Größe auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Hallenzufahrt erfolgt unmittelbar über den bestehenden, gepflasterten Betriebshof mit Stellplätzen. Diese Flächen sind gut wasserdurchlässig. Sie werden erhalten und soweit erforderlich gleichartig erweitert.
- Darüber hinaus ablaufendes Hofwasser sowie das, über die neuen Dachflächen anfallende Regenwasser, werden außerhalb des Geltungsbereiches auf eigenem Grund (Fl.-Nr. 2992) großflächig versickert.
- Die Dachfläche der neuen Halle wird ohne Dachrinne ausgeführt. Dadurch wird das anfallende Regenwasser über die gesamte Dachbreite abgeleitet und versickert.
- Auf nicht überbauten Grundstücksflächen sind Wohn- und Nutzgärten anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Das betrifft insbesondere die unter der Hochspannungsleitung gelegenen und zu rodenden Flächen. (Rodung ausschließlich zwischen 01.10. und 28.02.)
- Im Rahmen der beabsichtigten Bebauung musste eine ebene Fläche aufgeschüttet werden, die eine Böschung nach Süden bedingt. Diese Böschung ist mit heimischen Büschen und Feldgehölzen als Sicht- und Erosionsschutz auf ihrer Tiefe von mindestens 10 m zu bepflanzen.
- Darüber hinaus erforderliche Ausgleichsflächen. Sind als Streuobstwiese der Böschung vorzulagern.
- Vor diesen wiederum, werden großflächig Versickerungsmulden angelegt.

#### 4. Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen

Der Satzungsbereich von Ilzrettenbach wird um 2 Teilflächen von 955 m<sup>2</sup> (Fl.-Nr.:2992) und 360 m<sup>2</sup> (Fl.-Nr.: 2991) erweitert.

Da die Fläche unter der Hochspannungsleitung auf Fl.-Nr 2991 von Bebauung frei zu halten ist, tritt hier trotz Rodung kein ökologischer Eingriff ein, der an anderer Stelle auszugleichen wäre. Es reicht das Anlegen, Pflegen und Erhalten von Wohn- und Nutzgärten auf den nicht überbauten Flächen.

Die Fläche auf Fl.-Nr. 2992 mit ca. 955 m<sup>2</sup> ist, wie zuvor ausgeführt der Kategorie B I zuzuordnen. ( GRZ <sub>max.</sub> 0,35 auf bisherigen Wiesen- und Ackerflächen.)

Unter Anwendung der Matrix zur Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich für den Typ B I ein Faktor von ca. 0,2 -0,5. Wegen der geplanten, intensiven Überbauung dieser Satzungserweiterung ist der obere Wert anzusetzen. Somit sind im Mittel ca. 480 m<sup>2</sup> auszugleichen.

#### 5. Auswahl geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage der Abwägung

- Ein ökologischer Ausgleich durch Aufwertung kann auf eigenem Grund des Bauwerbers außerhalb des neuen Satzungsbereiches ausgeführt werden. (Siehe BauGB §9 Abs. 1a). Diese Regelung ist verbindlich. Sie ist im Bauantrag ausdrücklich wieder aufzunehmen.
- Zum Ausgleich der Aufschüttung selbst ist die nach Süden orientierte Böschung mit heimischen Gebüsch und Feldgehölzen zu bepflanzen. Diese ist in 3 - 4 Reihen bei einer Tiefe von ca. 10 m über die Gesamtbreite der Aufschüttung anzulegen. Zu bevorzugende Arten sind z. B. Salweide, Holunder, Felsenbirne, Hasel und dergleichen.
- Zur Kompensation der überbaubaren Flächen wird dieser Bepflanzung eine mehrzeilige Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen vorgelagert. Die Gesamtfläche der Streuobstwiese darf 480 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Kronen der ausgewachsenen Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Freileitungen einhalten.
- Die Wiesen sind extensiv zu nutzen. Das heißt:
  - Jährliche Mahd mit Abtransport des Schnittgutes,
  - Erhalt der natürlich vorhandenen Bodenverhältnisse
  - Verzicht auf Düngung mit Gülle und mineralischem Stickstoff
  - Verzicht auf Pestizide.
  - Abstimmung der Nutzung mit Regenerationsfähigkeit bzw. Fortpflanzungsmöglichkeit der typischen Pflanzen und Tiere
- Dach- und Hofentwässerung erfolgt großflächig auf der verbleibenden Grundstücksfläche. Als Begrenzung der Sickermulde sind der südlich angrenzende Weg, sowie eine Zufahrt zum Hackschnitzellager auszubilden. Ein Notüberlauf ist als Verrohrung zum Vorfluter südlich Fl.-Nr. 2991 einzubauen.
- 

Die ermittelten Ausgleichsflächen sind gegenüber dem Landratsamt Passau – unter Naturschutzbehörde – dinglich zu sichern.

Für den Ausgleich sind eine Grunddienstbarkeit sowie eine Reallast gemäß Beschreibung im Grünordnungsplan einzutragen.

Den Bauantragsunterlagen ist ein aussagekräftiger Grünordnungsplan beizufügen, der diese Maßnahmen entsprechend umsetzt und darstellt. Die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen müssen vom Bauherrn spätestens in der Vegetationsperiode durchgeführt werden, die auf die Aufnahme der Nutzung folgt.

Tittling, den 25.09.2014





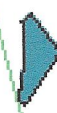
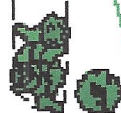

# Grünordnungsplan zur 3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Witzmannsberg - Ilzrettenbach

2721



2733/1

## Legende

-  Neue Geltungsbereichsgrenze
-  Alte Geltungsbereichsgrenze
-  Bebaubare Flächen, neu
-  Private Grünflächen
-  Versickerungsflächen
-  Pflanzflächen für Gebüsch und Feldgehölze (Gegen Verbiss geschnitten)
-  Obstbäume

110 kV Hochspannungsleitung  
mit Sicherungsbereich

2591

Neue Grenze

3. Änderung

alte Grenze

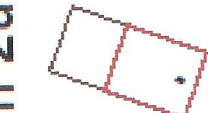
2734/1

2. Änderung

2733

2345

27332



Versickerungsmulde  
FI min. 350m<sup>2</sup>, 0,2m tief

Wasserkanal  
Streuobstwiese  
min. 480m<sup>2</sup>

Wiesbach  
10m

M 1:1000

**WASSERRECHTSANTRAG**  
für die  
**Versickerung von Niederschlagswasser**  
zur  
3. Änderung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach  
Gemeinde 94104 Witzmannsberg

**Anlagen:**

1. Übersichts-Lageplan M 1:2000
2. Erläuterung des Vorhabens
3. Anlage 1 Berechnungen der Sickermulde
4. Anlage 2 Bewertung der Emissionsbelastung
5. Hinweise zum Bau der Versickerungsanlage
6. Hinweise zum Betrieb der Versickerungsanlage
7. Lageplan M 1:1000

# Ortsabrundungssatzung Witzmannsberg-Ilzrettenbach 3. Änderung

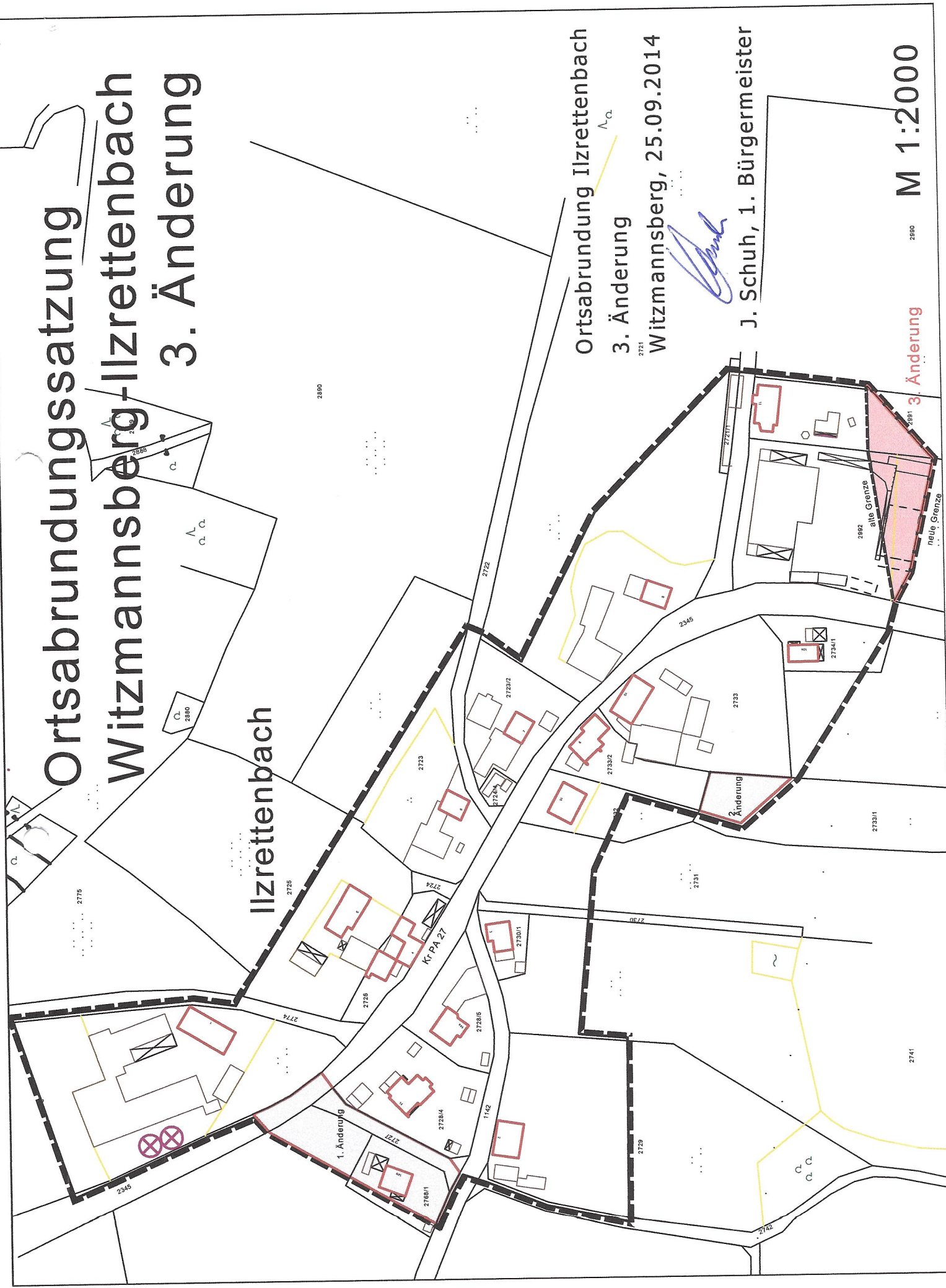
Ilzrettenbach

Ortsabrundung Ilzrettenbach  
3. Änderung  
Witzmannsberg, 25.09.2014

J. Schuh, 1. Bürgermeister

M 1:2000

3. Änderung



# I. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund

## - Erläuterung des Vorhabens -

Die Gemeinde Witzmannsberg beabsichtigt, den Satzungsbereich des Ortsteils Ilzrettenbach durch die 3. Änderung zu erweitern.

Der Antrag umfasst sowohl die Versickerung des Niederschlagswassers im Erweiterungsbereich, als auch die, des angrenzenden Gewerbebetriebes innerhalb der bestehenden Satzung.

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Antragsteller:

Andreas Gibis  
Ilzrettenbach 11  
94104 Witzmannsberg

#### 1.2 Bauort:

Süd-östlicher Ortsrand von Ilzrettenbach bei  
Ilzrettenbach 11  
94104 Witzmannsberg

Gemeinde: 94104 Witzmannsberg  
Gemarkung: Witzmannsberg  
Flur - Nr.: 2992 und 2991  
Landkreis: Passau

### 2. Angaben zum Niederschlagswasseranfall

#### 2.1 Angaben zum Einzugsgebiet $A_E$

Über den Erweiterungsbereich hinaus werden auch die Flächen des bestehenden Gewerbebetriebes erfasst

$A_E$ Erweiterung des Satzungsbereiches	0,1312 ha
$A_E$ bestehendes Gewerbe (Zimmerei)	0,3694 ha
$\Sigma A_E$ gesamt	0,5006 ha

Die Gesamtfläche gliedert sich wie folgt

Dachflächen aus beschichteten Metalldeckungen	0,1830 ha
Hofflächen aus Pflastersteinen, mit offenen Fugen	0,2220 ha
Grünflächen Hausgärten, Wiesen, Außenanlagen	0,0956 ha

Das abfließende Niederschlagswasser wird außerhalb des Geltungsbereiches, auf eigenem Grund des Zimmereibesitzers, großflächig einer Sickermulde zugeführt.

Die hierbei während der Fließzeit auftretenden Versickerungen und Verdunstungen bleiben bei den Berechnungen unberücksichtigt.

## 2.2 Angaben zu den Niederschlagsmengen

Die Regenspende  $r_{D(n)}$  wurde nach KOSTRA-DWD 2000 (Anlage 3) für Tittling mit  $r_{D(0,2)}$  als 5-jahres-Niederschlag ermittelt

Für die Bemessung des Zuflusses  $Q_{zu}$  und die größe der Versickerungsmulde  $V$  wurde das Ergebnis  $V_{max}$  unter Zugrundelegung der Kombination von  $D$  [min] und  $rN = r_{D(0,2)}$  [l/(s\*ha)] ermittelt, welches das Maximalvolumen ergab.

Von ca. 400m<sup>2</sup> Dachfläche wird das Regenwasser ohne Dachrinnen breit gestreut, mit Büschen und Gehölzen zu bepflanzende Böschungen zugeführt, um dort unmittelbar zu versitzen.

Auch dieser Umstand bleibt bei den Berechnungen als Sicherheitszuschlag unberücksichtigt.

## 2.3 Angaben zum Durchlässigkeitsbeiwert $k_f$ und zum Grundwasserstand $h_s$

Der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens wurde mit  $0,5 \cdot 10^{-6}$  [m/s] angesetzt. Das entspricht den ortsüblichen feinsandigen bis lehmig, sandigen Böden allgemein und einer Inaugenscheinnahme im Besonderen.

Beim Bodenaufschluss konnte kein Grundwasser festgestellt werden, sodass die Differenzhöhe zwischen Sickermuldensohle und Oberfläche Grundwasser bedenkenlos ist.  
 $h_s > 1,0m$ .

## 3. Berechnungen

### 3.1 Volumen $V$ und Einstauhöhe $z_M$ der Versickerungsmulde.

Ermittelt wurde das notwendige Volumen der Sickermulde gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 nach der Formel:

$$V_M = ((A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(0,2)} - A_s \cdot k_f / 2) \cdot D \cdot 60 \cdot f_z - \text{mit der Vorgabe: } A_s = 0,1 \cdot A_u \rightarrow$$

$$A_s = 345 \text{ m}^2 \text{ und}$$

$$V_M = 53,685 \text{ m}^3$$

Die erforderliche Einstauhöhe wurde nach der Formel:  $Z_M = V_M / A_s$  mit

$$Z_M = 0,16 \text{ m} \text{ ermittelt.}$$

(detaillierte Berechnungen siehe Anlage 1: Bemessung der Versickerungsmulde...)

### 3.2 Entleerungszeit $t_E$ .

Der Nachweis der Entleerungszeit wurde gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 nach der Formel:

$$t_E = 2 \cdot z_M / k_f \text{ mit}$$

$$t_E = 17,29 \text{ h} < 24 \text{ h} = t_{E \text{ zul}} \text{ geführt}$$

(detaillierte Berechnungen siehe Anlage 1: Bemessung der Versickerungsmulde...)



### 3.3 Berechnung notwendiger Regenwasserbehandlung

Die Berechnung notwendiger Regenwasserbehandlung erfolgte gemäß Merkblatt DWA-M 153

	Typ	Punkte
Unter Zugrunderlegung der Rahmenbedingungen		
Versickerung ausserhalb von Trinkwassereinzugsgebieten	G12	10
Luftverschmutzung gering (ländlicher Raum)	L1	1
Flächenverschmutzung Dächer gering (ländlicher Raum)	F2	8
Flächenverschmutzung Hof (Gewerbe mit geringen Emissionen)	F3	12

Ergibt sich eine Abflussbelastung mit  $B = 13,32 \rightarrow B > G$

Vorgesehene Behandlungsmaßnahme: Aufbringen von 20 cm Humus in der Sickermulde.

Daraus resultiert ein Emissionswert  $E = 2,66 < G = 10$

Somit ist keine weitere Behandlung erforderlich.

(detaillierte Berechnungen siehe Anlage 2: Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 ...)

### 4. Ergebniszusammenfassung – Antragsgegenstand

Unter Einbeziehung der vorgenannten Berechnungsergebnisse wird wasserrechtlich beantragt, das im Gebiet der Satzungserweiterung und Betriebsgelände anfallende überschüssige Niederschlagswasser in einer zentralen Versickerungsmulde dem Grundwasser zuzuführen.

Dabei soll:

- Das zulaufende Regenwasser großflächig der Versickerungsmulde zugeführt werden
- Die Versickerungsmulde eine Mindestfläche von 345 m<sup>2</sup> erhalten.
- Die Versickerungsmulde eine Mindest-Einstauhöhe von 0,16 m erhalten.
- Die Versickerungsmulde einen bewachsenen Oberboden von  $\geq 0,2$  m Stärke erhalten.

## II. Hinweise zum Bau der Versickerungsanlage

Beim Bau der Versickerungsanlage ist insbesondere darauf zu achten

- Dass die Anlage vor anderen Baumaßnahmen errichtet und begrünt, aber noch nicht in Betrieb genommen wird.
- Dass die Sohle nicht verdichtet wird (z. B. durch Überfahren mit Baufahrzeugen).
- Dass Sedimente beim Bau einleitender Anlagen fern gehalten werden, um die Bodendurchlässigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- Dass beim Bodeneinbau ausschließlich schutfreier Humus (Oberboden) verwendet wird.
- Dass die geforderte Einbaustärke (20cm) eingehalten wird.
- Dass unmittelbar nach Abschluss der Erdarbeiten die Rasen-Ansaat erfolgt.

### **III. Betrieb der Versickerungsanlage**

Versickerungsanlagen sollen regelmäßig kontrolliert und gewartet werden. Dazu gehören insbesondere:

- Mindestens einmal jährliche Mahd
- Entfernen von Laub und Störstoffen
- Kontrolle der störungsfreien Versickerung
- Bei Bedarf Wiederherstellung der Durchlässigkeit.

Bei Nutzungswechsel soll eine Überprüfung stattfinden, ob die vorhandene Versickerungsanlage ausqualitativer Sicht noch den Anforderungen genügt.

Wizumansberg, 20.07.2014

---

Andreas Gibis